

NACHLASSRATGEBER

Ihr Engagement für eine säkulare, humanistische
und rationale Schweiz lebt weiter.





GRUSSWORT

Liebe Leserin, lieber Leser

Wir Freidenkende glauben nicht an das Leben nach dem Tod. Aber wir können dafür sorgen, dass die Erinnerung an uns weiterlebt. Indem wir so handeln und leben, dass andere gerne an uns zurückdenken. Zudem können wir über unser Leben hinaus Werte weitergeben, die uns wichtig sind: innerhalb der Familie, im Freundeskreis, mit unserem Engagement – oder auch mit unserem Nachlass.

Vielleicht haben Sie bereits mit dem Gedanken gespielt, den Freidenkenden materielle Werte zu hinterlassen – und so Ihre eigenen Überzeugungen nach Ihrem Tod weiterleben zu lassen. Gerne lege ich Ihnen die Lektüre dieser Broschüre ans Herz: Sie dient als praktischer Leitfaden in Nachlassfragen. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren.

Vielen Dank fürs Interesse und alles Gute.

Ihr

Andreas Kyriacou

Präsident Freidenker-Vereinigung der Schweiz

**«Hinterlasse gute Taten.
Sie werden dir vorausseilen.»**
Sprichwort der Tuareg

INHALT

- 4 Warum ist ein Testament so wichtig?**
- 5 Wofür steht die Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS)?**
- 6 Welche Aktivitäten der Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) kann ich begünstigen?**
- 7 Welche Nachlassformen gibt es?**
- 8 Über welchen Anteil kann ich verfügen?**
- 9 In sieben Schritten zu Ihrem Testament.**
- 11 So sieht ein rechtsgültiges Testament aus.**
- 12 Häufig gestellte Fragen.**



WARUM IST EIN TESTAMENT SO WICHTIG?

Jeder Augenblick, den wir leben, bringt uns näher an unser Ende. Trotz dieser Gewissheit schieben viele Menschen die Regelung ihres Nachlasses auf die lange Bank.

Dabei ist es sehr wichtig, ein Testament zu schreiben. Denn darin legen Sie fest, **wie Ihr Vermögen nach Ihrem Tod verteilt wird**. Liegt kein Testament vor, so werden in gesetzlich festgesetzter Reihenfolge Ihre gesetzlichen Erben begünstigt. Wichtig zu wissen ist, dass ein Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin nicht automatisch Ihre Erben sind. Diese müssen also ausdrücklich in einem Testament bedacht werden. **Fehlen gesetzliche oder eingesetzte Erben, so fällt Ihr Nachlass an den Staat.**

Sie haben es in der Hand.

Möchten Sie selbst über Ihren Nachlass verfügen, können Sie dies über ein Testament oder einen Erbvertrag tun. Ein Testament ist Ihre ganz persönliche letztwillige Verfügung. Ein Erbvertrag sichert Ihren Nachlass auch vertraglich ab. Lesen Sie mehr zum rechtlichen Rahmen auf Seite 8.



Otto Kunz (1878–1943), erfolgreicher Kaufmann und aktiv in der Freigeistigen Vereinigung – wie die FVS damals hiess. Er erwarb als Alterswohnsitz in Bern ein Wohnhaus, das er der FVS vermachte. Der Mieterlös finanzierte das damalige Magazin und die Geschäftsstelle. Die FVS verkaufte das Haus 2019 und konnte aus dem Ertrag u.a. die Stellenprozenze der Geschäftsstelle aufstocken.

WOFÜR STEHT DIE FREIDENKER-VEREINIGUNG DER SCHWEIZ (FVS)?

Wenn Sie die FVS in Ihrem Testament berücksichtigen, geben Sie Werte und Überzeugungen weiter, die Ihnen und uns gleichermassen wichtig sind:

- Wir setzen uns dafür ein, dass sich alle Menschen frei von Dogmen entfalten können.
- Wir sind überzeugt, dass dies am besten gelingt, indem wir humanistische Werte hochhalten und unsere Entscheidungen auf plausible Erklärungen stützen, wie die Welt um uns herum funktioniert.

- Zu den Kerngedanken des Humanismus zählt, dass jeder Mensch sich zu seinem Besten entwickeln kann, sich fair gegenüber seiner Umwelt verhält und einen Beitrag zu einer besseren Welt leistet.
- Wir engagieren uns auf gesellschaftlicher und politischer Ebene dafür, dass Staat und Religionsgemeinschaften im Interesse einer offenen und freien Gesellschaft entflochten und konsequent getrennt werden.
- Wir geniessen unser Leben, denn uns ist nur dieses eine gegeben.

**«Leben heisst denken und handeln,
denken und handeln aber heisst verändern.»**

James Allen (1864–1912), englischer Schriftsteller

WELCHE AKTIVITÄTEN DER FVS KANN ICH BEGÜNSTIGEN?

Steuerbefreit im Kanton Bern* sind Zuwendungen an:

- **Armin-Feisel-Fonds für Bildung**
Zum Beispiel Ausrichtung des Denkfests oder des «Camp Quest» für Kinder und Jugendliche.
- **August-Richter-Fonds für Rechtshilfe**
Zum Beispiel Beratung zu Kirchenaustritten, Missionierungsversuchen in der Schule.
- **Ernst-Brauchlin-Fonds für Rituale**
Zum Beispiel Übernahme der Kosten einer Ritualbegleitung (z. B. Abdankung) für mittellose Personen.
- **Humanitäre Hilfe**
Zum Beispiel Engagement für säkulare Flüchtlinge, die in ihrer Heimat verfolgt werden.

Nicht steuerbefreit sind Zuwendungen für:

- **Fonds Politisches Engagement und Öffentlichkeitsarbeit:**
Zum Beispiel für Plakataktionen oder für politische Initiativen zur Trennung von Staat und Kirche.
- **Prozess-Fonds**
Zum Beispiel Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten mit Kirche oder Staat bezüglich der Trennung von Kirche und Staat (z. B. ungerechtfertigte Entlassungen).

Falls Sie an einen bestimmten Fonds spenden möchten, bitte den Verwendungszweck «Spende: Fondsname» vermerken. Geben Sie keinen bestimmten Verwendungszweck/Fonds an, so kommt Ihre Spende der FVS insgesamt zugute und finanziert z.B. die FVS-Geschäftsstelle.

* unserem Steuersitz

Danke für Ihre geschätzte Spende an:

Für steuerbefreite Zuwendungen

Freidenker-Vereinigung der Schweiz, Bank CLER,
IBAN: CH75 0844 0250 5440 6200 2, BIC: BCLRCHBB

Für nicht steuerbefreite Zuwendungen

Freidenker-Vereinigung der Schweiz, Bank CLER,
IBAN: CH51 0844 0420 2642 9003 0, BIC: BCLRCHBB

WELCHE NACHLASSFORMEN GIBT ES?

Um eine Organisation wie die Freidenker-Vereinigung der Schweiz in Ihrem Nachlass zu bedenken, haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

Vermächtnis/Legat

Sie übertragen

- einen von Ihnen festgelegten Betrag,
 - eine Quote Ihres Vermögens (innerhalb der gesetzlichen Vorgaben z. B. 10 %),
 - ein bestimmtes Konto,
 - ein Grundstück oder eine Immobilie einer bestimmten Person oder Organisation.
- Im Gegensatz zu Ihren gesetzlichen Erben sind Legatnehmerinnen und -nehmer nicht Mitglieder der Erbengemeinschaft und haften deshalb nicht für Nachlassschulden.

Erbschaft/Erbeinsetzung

Haben Sie keine nahen gesetzlichen Erben wie Ehefrau/-mann, Nachkommen, Eltern und Geschwister, ist eine Erbeinsetzung ganz besonders wichtig. So gehen Sie sicher, dass Ihr Nachlass nach Ihren Wünschen aufgeteilt wird. Falls Sie gesetzliche Erben haben, können Sie dennoch im Rahmen der verfügbaren Quote Menschen oder Organisationen, die Ihnen nahestehen, bedenken.

Stiftungsgründung

Wenn Sie ein grosses Vermögen hinterlassen, können Sie die Gründung einer Stiftung in Betracht ziehen. Bei der Errichtung einer Stiftung wird festgelegt, welchen Zweck diese erfüllen soll und wie sie organisiert ist. Lassen Sie sich hierzu von einem Anwalt bzw. einer Anwältin oder einem Notar bzw. einer Notarin beraten. Gerne unterstützen wir Sie dabei oder vermitteln Ihnen entsprechende Fachleute: gs@frei-denken.ch

ÜBER WELCHEN ANTEIL KANN ICH VERFÜGEN?



Pflichtteil

Das schweizerische Erbrecht ist sehr flexibel. Jedoch gibt es in gewissen Familienkonstellationen Grenzen der Verfügungsfreiheit. So müssen Nachkommen, Ehepartner, aber auch Eltern, die den Nachlass erleben, eine festgelegte Mindestquote erben. Diese Quote nennt man den Pflichtteil.



Eherecht vor Erbrecht

Verheiratete Personen müssen zusätzlich zu den erbrechtlichen Pflichtteilen noch das **Eherecht** berücksichtigen. Stirbt eine verheiratete Person, so wird noch vor der erbrechtlichen Auseinandersetzung die Ehe aufgelöst. Bereits aus dem Eherecht hat der überlebende Ehepartner gewisse Ansprüche. Gerade bei langen Ehedauern kann dies

dazu führen, dass der grösste Teil des Vermögens auf eherechtlicher Ebene geregelt wird.



Steuerrecht nicht vergessen

Der Staat erhebt auf vererbte Vermögen grundsätzlich eine Erbschaftssteuer. Zwar haben viele Kantone zwischenzeitlich die Erbschaftssteuer für nahe Verwandte abgeschafft. Dennoch können in einem Erbfall, v.a. wenn Personen ausserhalb der Familie bedacht werden, erheblich Steuern anfallen. Werden Liegenschaften vererbt, kann dies für die Erben ungemütlich werden. Denn dann steht das geerbte Vermögen nicht in bar zur Verfügung. Solche Konstellationen sind unbedingt zu vermeiden.

Finden Sie Ihre
massgeschneiderte
Lösung.

Erben ist komplex.
Daher empfiehlt es sich, die Nachlassplanung individuell und mithilfe einer Fachperson anzugehen.
Die FVS vermittelt Ihnen gerne entsprechende Kontakte.

IN SIEBEN SCHRITTEN ZU IHREM TESTAMENT

Sie können Ihr Testament **eigenhändig handschriftlich verfassen oder von einem Notar bzw. einer Notarin beurkunden lassen. Beides ist verbindlich. Wir empfehlen, folgendermassen vorzugehen:**

1. Vermögenswerte aufstellen

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihren Nachlass. Dazu gehören Bankkonten, Wertschriften wie Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, wertvolle Sammlungen, aber auch Schulden.

2. Begünstigte bestimmen

Schreiben Sie eine Liste der Ihnen nahestehenden Personen. Haben Sie Familie, so stehen gewissen Personen Pflichtteile zu. Über den Rest Ihres Vermögens – die verfügbare Quote – können Sie eigenständig verfügen. Damit können Sie z. B. gute Freunde, einen Verein oder eine Organisation bedenken.

3. Legat/Vermächtnis oder Erbe?

Bei einem **Vermächtnis/Legat** hinterlassen Sie bestimmten Personen oder Organisationen eine bestimmte Sache (z. B. eine Immobilie) oder einen festgelegten Betrag (z. B. 10'000 Franken).

Bei einer **Erbschaft** können Sie Personen sowie Organisationen als Miterben innerhalb der verfügbaren Quote einsetzen oder – für den Fall, dass Sie keine Verwandten haben – Ihr gesamtes Vermögen vererben.

4. Entwurf erstellen

Schreiben Sie mithilfe der Vorlage auf Seite 11 einen Entwurf. Prüfen Sie ihn in aller Ruhe und nehmen Sie eventuell Korrekturen vor. Ist Ihre Familien- oder Vermögenssituation komplex oder fühlen Sie sich unsicher, empfiehlt es sich, juristische Unterstützung hinzuzuziehen.

Weiterlesen auf der folgenden Seite.



Foto: © Christian Schwarz

Ursula Fürst (1947–2018) war Illustratorin. Sie zeichnete für das Magazin *Strapazin* und verfasste Kinderbücher. Der FVS hinterliess sie, wie sechs anderen Organisationen, gut 30'000 Franken. In Ursula Fürsts Sinn ist das Geld in unseren Bildungsfonds geflossen und ermöglicht u.a. die Durchführung des «Camp Quest», unseres wissenschaftlichen Kinder-Sommerlagers.

5. Testament schreiben

Schreiben Sie Ihr Testament **vollständig von Hand** (Ausdrucke gelten nicht). Das Schriftstück muss

- Ort und Datum der Niederschrift enthalten,
- und eigenhändig unterschrieben sein.

Ihr Testament können Sie jederzeit ändern. Sollten Sie nicht mehr in der Lage sein, selbst Ihr Testament zu verfassen, lassen Sie vom Notar oder von der Notarin

ein öffentliches Testament erstellen. Dieses wird gemäss Ihren Wünschen erfasst und im Beisein von zwei Zeugen unterschrieben.

6. Willensvollstrecker/-in einsetzen

Bestimmen Sie eine vertrauensvolle Person aus Ihrem Familien- oder Freundeskreis oder eine juristische Fachperson als Willensvollstrecker/-in. Teilen Sie dieser Person mit, dass Sie ein Testament verfasst haben, was zum Nachlass gehört und wo wichtige Dokumente zu finden sind. Ergänzen Sie Ihr Testament um diese Formulierung: «Ich setze Person XY als meine/-n Willensvollstrecker/-in ein.»

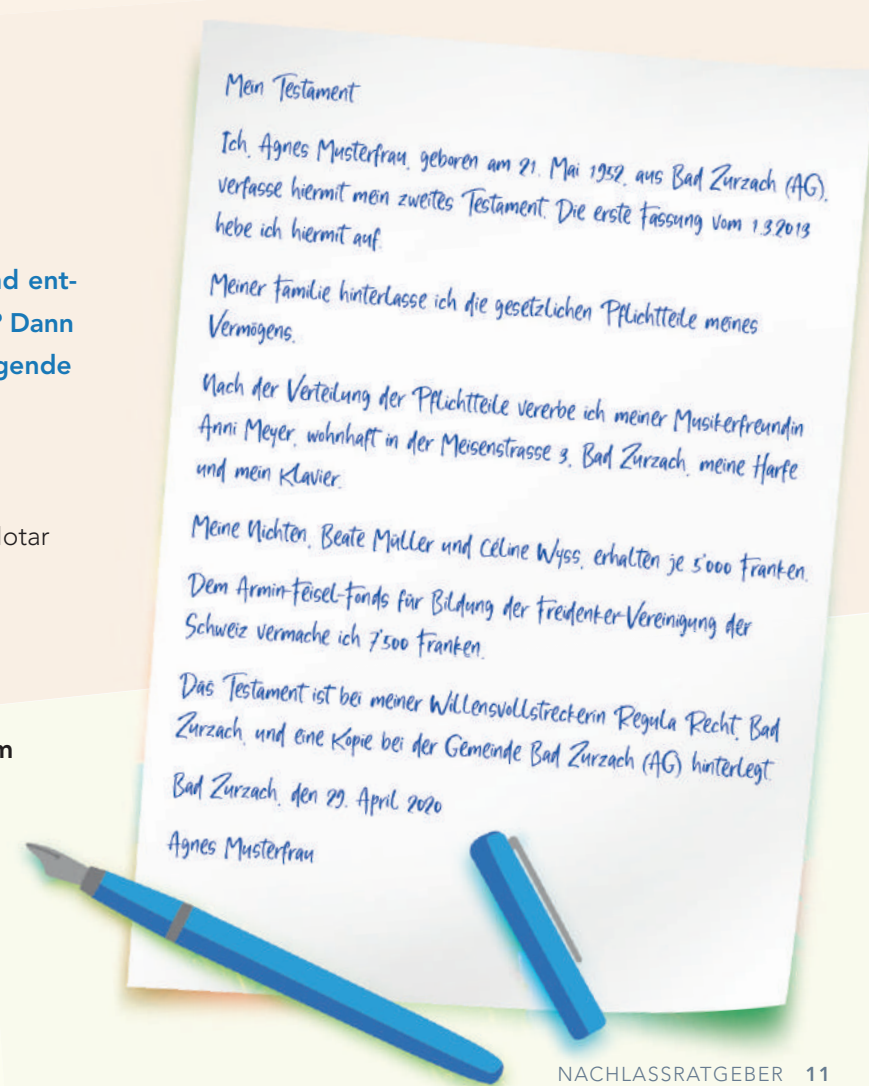
7. Testament hinterlegen

Teilen Sie Ihrem Umfeld mit, wo Sie Ihr Original-Testament aufbewahren (z. B. beim Willensvollstrecker, auf der Gemeinde, bei Ihrem Notar bzw. Ihrer Notarin) und übergeben Sie einer Vertrauensperson eine Kopie in verschlossenem Couvert mit dem Hinweis, wo sich das Original befindet. Platzen Sie zur Sicherheit in Ihrem Haushalt die Information, wo sich Ihr Testament befindet.

SO SIEHT EIN GÜLTIGES TESTAMENT AUS.

Haben Sie alle Vorbereitungen abgeschlossen und entschieden, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll? Dann können Sie Ihr Testament erstellen. Es muss folgende Vorgaben erfüllen:

- Schreiben Sie Ihr Testament **persönlich** und **von Hand** (Ausnahme: öffentliches Testament beim Notar bzw. bei der Notarin).
- Überschreiben Sie das Dokument, wenn Sie möchten, mit einem aussagekräftigen **Titel wie «Testament»** oder **«Mein letzter Wille»**.
- Versehen Sie Ihr Testament mit **Ort und genauem Datum**.
- Erklären Sie all Ihre vorherigen letztwilligen Verfügungen für aufgehoben.
- Schreiben Sie einfach und verständlich.
- **Unterschreiben** Sie mit Ihrem **Vor- und Nachnamen**.



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Ich bin verheiratet. Gilt mein Testament für uns beide?

Nein. Ein Testament gilt nur für die Person, die es verfasst. Gemeinsam verfasste Testamente sind ungültig. Für Ehepartner, die ihren Nachlass zusammen regeln möchten, ist ein öffentlich beglaubigter Erbvertrag eine Möglichkeit.

Ich bin nicht mit meinem Lebenspartner bzw. meiner Lebenspartnerin verheiratet. Erbt er/sie von Gesetzes wegen trotzdem?

Nein. Sie können aber Ihren Konkubinatspartner bzw. Ihre Konkubinatspartnerin – nach Verteilung der Pflichtteile an eventuell vorhandene Verwandte – innerhalb der verfügbaren Quote begünstigen.

Wie wichtig sind Erbschaften und Legate für die Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS)?

Für die FVS sind Spenden und Zuwendungen aus Erbschaften sehr wichtig. Einige unserer wichtigsten Aktivitäten – wie säkulare Bildung oder Ritualbegleitung – werden durch Fonds aus Erbschaften erst ermöglicht (siehe Seite 6).

Bitte geben Sie diese Karte an einer unserer Veranstaltungen ab oder senden Sie sie uns per Post.

Ich wünsche

- 1 Exemplar der FVS-Imagebrochure
- 2 Probeausgaben des FVS-Magazins
- deutsch
- italienisch

- 1 persönliche Nachlassberatung:

Bitte kontaktieren Sie mich.

- telefonisch
- per E-Mail

Vorname:

Name:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Geburtsdatum:

WIR ÜBER UNS

säkular

Der Grossteil der Bevölkerung ist religiös distanziert oder konfessionsfrei. Höchste Zeit also, Staat und Kirche zu trennen. Dafür setzen wir uns ein.

humanistisch

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist die wichtigste Garantie dafür, dass alle Menschen ein würdevolles Leben führen können. Wir engagieren uns für ihre Einhaltung.

rational

Die Wissenschaften liefern plausible Erklärungen, wie die Welt funktioniert. An ihnen orientieren wir uns und fördern den Austausch zwischen Forschenden und der Bevölkerung.

IMPRESSUM

Freidenker-Vereinigung der Schweiz
3000 Bern
gs@frei-denken.ch
frei-denken.ch

Redaktion: Anne Boxleitner (texteuse.ch),
Simone Krüsi, Andreas Kyriacou,
Michael Suter, Anwalt und Notar (juristische Beratung)
Gestaltung: Teresa von Einem-Roth (teinem.com)
Druck: printiprontoag.ch



A

DIE POST

nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare

50502700

000001

GAS/ECR/CR



Freidenker-Vereinigung
der Schweiz
3000 Bern